



KOMMUNALE VERORDNUNG

BETREFFEND DIE ZU BEACHTENDEN MASSNAHMEN BEI DER HECKENPFLANZUNG UND -PFLEGE

Beschluss des Municipio Nr. 423/201 vom 21. März 2011

Rechtliche Grundlage

Gestützt auf die Bestimmungen von Art. 192 LOC (Kant. Gemeindegesetz), des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch betreffend Einfriedungen, Art. 697 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sowie die einzelnen Ausführungsbestimmungen der geltenden Zonenpläne legt das Municipio die Regeln für die Pflanzung und Pflege der an den öffentlichen Raum angrenzenden Hecken fest.

Pflanzung

Für die Erstellung von Pflanzungen, lebenden Hecken, bei denen der Abstand von der Grenze zum öffentlichen Raum und/oder zu mit Wegrecht und/oder Nutzungsrechten der Gemeinde belasteten Grundstücken weniger als vier Meter beträgt, ist eine Bewilligung des Municipio erforderlich.

Grenzabstand

1. "Lebende" Hecken müssen in einem Abstand von mindestens fünfzig Zentimetern zur Grundstücksgrenze gepflanzt werden.
2. Bei Maulbeerhecken beträgt der Mindestgrenzabstand hundert Zentimeter und der Abstand zwischen den Pflanzen mindestens zweihundert Zentimeter.
3. "Tote" Hecken dürfen frei auf die Grenzlinie gesetzt werden und sind anderen Umfriedungen gleichgestellt.

Pflicht zur Heckenpflege

1. Eigentümer von pflanzlichen Einfriedungen an der Grenze zum öffentlichen Raum und/oder zu mit Wegrecht und/oder Nutzungsrechten der Gemeinde belasteten Grundstücken sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Hecken nicht über die Grundstücksgrenzen hinauswachsen und die Maximalhöhen gemäss den jeweiligen Bestimmungen eingehalten werden.
2. Unterlässt ein Eigentümer die ihm obliegende Heckenpflege, kann die Gemeinde nach schriftlicher Ankündigung eine Spezialfirma mit dem Rückschnitt beauftragen und die gesamten Kosten auf den Eigentümer überwälzen.

Maximalhöhe von Hecken und Umfriedungen

1. Lebende Hecken müssen auf einer Höhe von maximal hundertfünfundzwanzig Zentimetern ab der höchsten Stelle des Bodens gehalten werden.
2. Maulbeerhecken dürfen maximal zweihundertfünfzig Zentimeter hoch sein.
3. Für "tote" Hecken sind die Ausführungsbestimmungen der geltenden Zonenpläne massgebend.